**Eigenerklärung von Unternehmen und**

**landwirtschaftlichen Betrieben**

**im Hinblick auf die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „sozioökonomischer Schwerpunkt“, insbesondere „Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU-Kommission“ nach Nr. 1.1 Absatz 2 Sätze 4 und 5 der Gigabit-Richtlinie des Bundes**

Im Zuge der Gigabitförderung des Bundes nach der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in ‚grauen Flecken‘“ (im Folgenden: „**Gigabit-RR**“) sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (im Folgenden: „**Gigabit-Richtlinie**“) ist die Erschließung sogenannter sozioökonomischer Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung der EU-Kommission[[1]](#footnote-1) förderfähig, wenn das vorhandene oder das innerhalb der nächsten drei Jahre geplante NGA-Netz eine Datenrate von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellt (§ 1 Absatz 4 Gigabit-RR).

Gemäß Nr. 1.1 Absatz 2 der Gigabit-Richtlinie sind in einer Gebietskörperschaft alle sozioökonomischen Schwerpunkte, die nicht gigabitfähig erschlossen sind bzw. in den nächsten drei Jahren erschlossen werden, förderfähig, wenn dort zugleich eine Erschließung nach Absatz 1 dieser Vorschrift erfolgt. Dem Begriff der sozioökonomischen Schwerpunkte unterfallen private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören – außer Schulen, Gebäuden lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäusern, Stadien, Verkehrsknotenpunkten wie Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen – in Anlehnung an die KMU-Definition der EU-Kommission[[2]](#footnote-2) auch **Unternehmen mit weniger als 125 Mitarbeitern und mit höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 21,5 Millionen Euro Bilanzsumme, die mindestens drei Mitarbeiter beschäftigen**.[[3]](#footnote-3) Als Unternehmen gelten wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe. **Landwirtschaftliche Betriebe sind unabhängig von der Mindest-Mitarbeiterzahl förderfähig.**

Die Schwellenwerte für den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Diese beiden Kriterien gelten alternativ, d.h. eines von beiden kann überschritten werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Einstufung als förderfähiges Unternehmen hat. Die Kriterien gelten für Einzelunternehmen. Ist ein Unternehmen konzernverbunden, sind die Kennzahlen des herrschenden Unternehmens (inkl. dessen weiterer Tochterunternehmen) zu berücksichtigen.

Als Mitarbeiter im Sinne dieser Definition gelten

* Lohn- und Gehaltsempfänger,
* entsendete Arbeitnehmer, die nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte),
* mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben.

**Vor diesem Hintergrund erklärt das Unternehmen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Unternehmens bzw. Firma** |  |
| **Landwirtschaftlicher Betrieb** |  [ ]  ja [ ]  nein |
| **Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)** |  |
| **Bundesland** | Baden-Württemberg |
| **Im Außenverhältnis vertretungsberechtigte Person, Kontaktperson für Rückfragen und Nachforderungen** | **Name:** |  |
| **Telefon:** |  |
| **E-Mail:**  |  |

**(nachfolgend: „Unternehmen“)**

**gegenüber**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung Gebietskörperschaft bzw. Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 der Gigabit-Richtlinie** | Stadt Überlingen |
| **Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)** | Münsterstraße 15-17, 88662 Überlingen |
| **Bundesland** | Baden-Württemberg |
| **Aktenzeichen des Förderverwaltungsverfahrens beim Bund** | 832.6/10-22 01BW31936 |
| **Vertretungsberechtigte Person, Kontaktperson für Rückfragen**  | **Name:** | Herr Burgbacher |
| **Telefon:** | 07551 99-1349 |
| **E-Mail:**  | t.burgbacher@ueberlingen.de |

**(nachfolgend „Gebietskörperschaft“)**

**das Folgende:**

Das Unternehmen hat mit Stand des Datums der vorliegenden „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ weniger als 125 Mitarbeiter [und beschäftigt mindestens drei Mitarbeiter im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission ***Bearbeitungshinweis:*** ***Klammer streichen, wenn landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt***]:

Das Unternehmen hat ausweislich des aus Sicht des Datums der vorliegenden „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ letzten durchgeführten Jahresabschlusses bzw. gemäß einer vorliegenden Bestätigung eines Steuerberaters einen Jahresumsatz von höchstens 25 Millionen Euro und/oder eine Bilanzsumme von höchstens 21,5 Millionen Euro Bilanzsumme.

Die Abgabe der vorliegenden „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ ist Voraussetzung für eine Förderung. Dem Unternehmen ist bewusst, dass Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe aus dem Förderprojekt herausgenommen werden und Anschlüsse nicht gefördert realisiert werden können, wenn bzw. soweit diese nicht bis zum Zeitpunkt der (durch die Gebietskörperschaft vorzunehmenden) Abgabe des Antrages auf Erlass des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung durch die Gebietskörperschaft die vorliegende „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ abgeben haben.

**Zur Wahrung dieser Frist setzt die Gebietskörperschaft daher die Frist zur Abgabe der vorliegenden „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ auf den Ablauf des**

**30.06.2023**

Dem Unternehmen ist bekannt, dass aus der vorliegenden „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ kein Anspruch auf Fördermittel oder auf Herstellung eines entsprechenden Anschlusses erwächst. Über die Bewilligung von Bundesmitteln gegenüber der Gebietskörperschaft entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dem Unternehmen ist ebenfalls bekannt, dass die vorliegende „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“ nicht die Befugnis der Gebietskörperschaft, des örtlich zuständigen Projektträgers als beliehene Bewilligungsbehörde des Bundes sowie etwaiger weiterer Fördermittelgeber berührt, zur Sicherstellung der Wahrung insbesondere der haushalts-, zuwendungs- und beihilfenrechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben jederzeit weitere Erklärungen, Nachweise und Belege vom Unternehmen zu verlangen, insbesondere im Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden „Eigenerklärung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben“.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort, Datum  |  |  |  | Unterschrift(en) im Außenverhältnis vertretungsberechtigter Person/en |

1. Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ der EU-Kommission vom 14.09.2016, COM(2016) 587 final, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016DC0587>. [↑](#footnote-ref-1)
2. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. EU L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff., abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003H0361. Vgl. dazu auch Europäischen Kommission, Benutzerleitfaden zur Definition von KMU, Brüssel 2015, abrufbar unter <http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1>. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter; die Verwendung des generischen Maskulinums im Rahmen dieser Erklärung hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung. [↑](#footnote-ref-3)